

An das
BMVIT, Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1, 1030 Wien

GZ: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Mail an jd@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Telekom Austria TA Aktiengesellschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

13. Jänner 2010

der vorliegende Entwurf erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

Zum Entwurf im einzelnen:

Zu § 94 Abs. 1 und 2

§ 94 sieht einen angemessenen Kostenersatz durch eine zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Justiz für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Vorratsdatenspeicherung (Absatz 1) sowie für den Aufwand der Beauskunftung (Absatz 2) vor. Die Telekom Austria TA AG begrüßt den Kostenersatz; wir schlagen allerdings vor, dass die genannten Verordnungen zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Kraft treten sollen.

Zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung ist aus unserer Sicht die Anpassung der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) erforderlich, da durch die Vorratsdatenspeicherung neue Kategorien von Daten zu beauskunfteten sind, für die in der geltenden ÜKVO keine Kostenansätze vorhanden sind.

Gleichfalls ist es im Hinblick auf den Ersatz der Investitionskosten erforderlich, die bestehende Investitionskostenverordnung (IKVO) entsprechend anzupassen oder eine entsprechende neue Verordnung zu erlassen.

Zu § 94 Abs. 4

Die durch die Bestimmung des § 94 Abs. 4 vorgesehene Umsetzung technisch-betrieblicher Vorgaben zur Datenübermittlung im Rahmen des Arbeitskreises für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und – dienste (AK-TK) wird ausdrücklich befürwortet, insbesondere die Verwendung des Formates CSV, da dies den Erfordernissen sowohl der Sicherheitsbehörden als auch der Telekommunikationsbranche in optimaler Weise Rechnung trägt.

Zu § 102a Abs 1

Die Richtlinie 2006/24/EG normiert eine Speicherdauer für einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorgesehene Zeitraum der Speicherung mit sechs Monaten am untersten Ende der Vorgabe liegt.

Die Vorratsdatenspeicherung soll ausschließlich zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten erfolgen. Der Begriff der schweren Straftat wird nicht näher erläutert, er findet sich auch in der österreichischen Strafrechtsordnung nicht wieder. Die Richtlinie 2006/24/EG betont in ihrer Präambel, dass Daten über die Nutzung elektronischer Kommunikation ein wertvolles Mittel bei der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung insbesondere der organisierten Kriminalität sowie zum Kampf gegen den Terrorismus darstellen.

Entscheidend aus unserer Sicht ist die diesbezügliche Tatbildmäßigkeit einer entsprechenden strafbaren Handlung, um unter den Begriff der schweren Straftat subsumiert werden zu können. Wir meinen daher, dass ein Katalog schwerer Straftaten aus den Bereichen Terrorismus und organisierter Kriminalität im Rahmen der Strafprozessordnung, welcher sich an diesen Vorgaben zu orientieren hätte, Klarheit bezüglich des unbestimmten Gesetzesbegriffes „schwere Straftat“ und somit Rechtssicherheit schaffen würde.

Zu § 102c

Der Entwurf sieht vor, dass der Zugang zu den Vorratsdaten ausschließlich besonders ermächtigten Personen vorbehalten sein soll, die Kontrolle darüber soll der Datenschutzkommission obliegen. Wir befürworten dies, da somit einerseits eine Kontrolle der Übermittlung der äußerst sensiblen Vorratsdaten gewährleistet ist und andererseits auch im Hinblick auf etwaige Auskunftsansprüche Betroffener gegen die jeweiligen Anbieter Rechtssicherheit geboten wird.

Im Hinblick auf die Umfänglichkeit der mit der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung zwangsläufig verbundenen aufwändigen technischen und betrieblichen Maßnahmen, insbesondere auch für zu treffende Datensicherheitsmaßnahmen, ist aus Sicht der Telekom Austria TA AG eine Übergangsfrist von zumindest neun Monaten dringend zu empfehlen.

Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

Freundliche Grüße

Telekom Austria TA Aktiengesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Mag. Gregory".

Mag. Marielouise Gregory, MBA
Leiterin Legal Department

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ing. Mag. Fröhlich".

Ing. Mag. Martin Fröhlich, LL.M.
Leiter Regulatory Affairs & EU Relations